

Satzung

Neufassung vom 07.04.2014

„Hallo Nachbar“

Solidargemeinschaft der Generationen in der
Stadt Simmern/Hunsrück und Umgebung e.V.



§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Hallo Nachbar“ *Solidargemeinschaft der Generationen in der Stadt Simmern/Hunsrück und Umgebung e.V.*

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach einzutragen.

Er ist ein sich selbst verwaltender Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 55469 Simmern/Hunsrück.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur generationsübergreifenden gegenseitigen Unterstützung und Hilfe im Rahmen des nachbarschaftlichen Miteinanders. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements umfasst die Bereiche der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenhilfe, der Nachbarschaftshilfe, der Bildung und Erziehung und der Pflege von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vermittlung von Alltagshilfen insbesondere Besuchs- und Begleitdienste für hilfsbedürftige Personen,
- Vermittlung von Nachbarschaftshilfen für Haushalt und Garten,
- Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe,
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
- Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen,
- sonstige im Sinne der Satzung geeignete Hilfen und Dienste.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- (4) Die Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden getragen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins siehe § 13 der Satzung.

§ 5 Geschäftstätigkeit

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Der Nachweis der satzungsgemäßen Geschäftsführung erfolgt durch eine den Gesetzen entsprechende Buchführung.

§ 6 Tätigkeit und Vergütung

Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden.

Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. (Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden).

Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. (Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden).

Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung eingelöst werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - alle natürlichen Personen
 - juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten Personen sein, die sich besondere Verdienste um die Arbeit des Vereins erworben haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand,
 - durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden:

- bei Nichtzahlung des Beitrages. Beitragsrückstand liegt vor, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschuld bis zu diesem Zeitpunkt nicht beglichen ist.
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) durch das Mitglied Einspruch erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung wird dann abschließend entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen und mildtätigen Bestrebungen zu unterstützen.

Die Mitglieder sind aufgefordert, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch aktive Mitarbeit und Anregungen sowie Vorschläge zu unterstützen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Erhöhung des Jahresbeitrags bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils beim Beitritt und danach zu Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Er soll möglichst durch Bankeinzug erhoben werden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt

über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Feststellung und Änderung der Satzung,
- (b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie einem Ausblick für das neue Geschäftsjahr,
- (c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- (d) Wahl, Entlastung und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (f) Entscheidung nach § 7 (4), letzter Absatz,
- (g) Auflösung des Vereins.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen vertreten, dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher mit Mitteilungsblatt „simmernregional“ eingeladen werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ist immer beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar oder wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von 2 Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/m 1. und 2. Vorsitzenden,
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und ihrer /seinem Stellvertreterin / Stellvertreter,
 - bis zu 10 Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Wählbar sind natürliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für Tätigkeiten für den Verein der tatsächlich nachgewiesene Sachaufwand vergütet wird:

- (2) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung ehrenamtliche Beiräte berufen.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Die / Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie / Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und Ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die Stellvertreterin / der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden tätig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Simmern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

55469 Simmern/Hunsrück, 07. April 2014